



VVB – Schiedsrichtergebührenordnung

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
1. Geltungsbereich	3
2. Fälligkeit der Gebühren.....	3
3. Gebührenschuldner.....	3
4. Aufwandsentschädigungen	3
II. Gebühren und Aufwandsentschädigungen	4
5. Erster Schiedsrichter.....	4
6. Zweiter Schiedsrichter.....	4
7. Schreiber	4
8. Linienrichter.....	4
9. Turniere.....	5
10. Jugendspiele	5
11. Wettkampfleitung	5
12. Veranstaltungen außerhalb Berlins.....	5
13. Sonderveranstaltungen	5
14. Gebühren für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung.....	5
15. Aufwandsentschädigungen für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung.....	7
16. Weitere Spielbeobachtungen.....	7
17. Fortbildungsmaßnahmen außerhalb Berlins	8
18. Gremienvertretung.....	8
19. Sonstiger Aufwand	8
III. Ordnungsvorschriften.....	8
20. Verbot der Zuvielforderung.....	8
21. Verbot der Zuvielleistung	8
22. Verspätete Zahlung von Schiedsrichtergebühren	9
23. Verfahren	9
IV. Schlussbestimmungen.....	9
24. Überprüfung.....	9
25. Veröffentlichung	9
26. Abrechnungsfrist.....	9
27. Inkrafttreten*	9

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1.1. Die Ordnung gilt für alle Personen, die im Bereich des Volleyball-Verbandes Berlin (VVB) Schiedsrichtertätigkeit ausüben.

1.1.2. Sie gilt ferner für Ausbildungs-, Fortbildungs- und Prüfungsangelegenheiten im Schiedsrichterwesen des VVB.

1.2. Die Ordnung tritt hinter Bestimmungen des Deutschen Volleyball-Verbandes und seiner Regionalbereiche zurück.

2. Fälligkeit der Gebühren

2.1.1. Die Gebühren für Schiedsrichtertätigkeit sind bei einzelnen Einsätzen vor Beginn des Wettkampfes zu entrichten. Bei Turniereinsätzen sind sie jeweils nach Beendigung eines Wettkampftages zu zahlen.

2.2. Die Fälligkeit der Gebühren für die Teilnahme an Maßnahmen der Aus- und Fortbildung sind entsprechend der dazu gültigen Anmelde- und Teilnahmebedingungen zur Zahlung fällig. In der Regel ist dies mit Zugang einer entsprechenden Rechnung. Dies gilt entsprechend für die Anforderung von Schiedsrichtern durch einen Verein beim Landesschiedsrichterausschuss (LSRA).

3. Gebührenschuldner

3.1.1. Zur Zahlung der Gebühr für einen Schiedsrichtereinsatz ist der Veranstalter verpflichtet; als Veranstalter gilt, wer verpflichtet ist, das Schiedsgericht zu stellen.

3.1.2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren besteht auch dann, wenn der LSRA ohne besondere Anforderung durch den Veranstalter neutrale Schiedsrichter entsandt hat. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr besteht ferner auch dann, wenn das Spiel für Prüfungszwecke genutzt wird.

3.2. Zur Zahlung der Gebühr für die Teilnahme an einer Maßnahme der Aus- und Fortbildung ist der Teilnehmende persönlich verpflichtet. Erfolgt die Anmeldung nicht im Namen des Teilnehmenden, so ist der Anmeldende zur Zahlung verpflichtet. Die Zahlung der Gebühr durch einen Dritten berechtigt den Dritten nicht, den Teilnehmer zu bestimmen.

4. Aufwandsentschädigungen

4.1.1. Die Gebühr ist dem Schiedsrichter als Aufwandsentschädigung zu zahlen.

4.1.2. Der LSRA kann im Einzelfall oder für bestimmte Fallgruppen bestimmen, dass die Gebühren an ihn zu zahlen sind und dass die Schiedsrichter mit ihm abzurechnen haben.

4.1.3. Ein Schiedsrichter, der auf Weisung des LSRA tätig wird, hat seine Aufwandsentschädigung mit dem LSRA abzurechnen. Er hat fällige Gebühren nur nach besonderer Weisung durch den LSRA zu erheben.

4.2. Die Aufwandsentschädigung für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung steht dem Prüfer zu. Die Abrechnung erfolgt durch den LSRA.

II. Gebühren und Aufwandsentschädigungen

5. Erster Schiedsrichter

5.1. Für Spielleitungen in der höchsten Spielklasse des VVB werden als Gebühr erhoben und als Aufwandsentschädigung erstattet: 18,00 Euro.

5.2. Für Spielleitungen in den unteren Spielklassen des VVB werden als Gebühr erhoben und als Aufwandsentschädigung erstattet: 15,00 Euro.

5.3. Wer im Rahmen einer Spielansetzung gemäß Ziff. 4.5., 4.6. LSO das zweite oder das dritte Spiel zu leiten hat, erhält über die in Ziff. 5.1., 5.2. bestimmte Aufwandsentschädigung hinaus eine Aufwandsentschädigung von 3,00 Euro, die als Gebühr erhoben wird.

5.4. Für die Leitung von Freundschaftsspielen im Erwachsenenbereich bestimmt der LSRA die zu erhebende Gebühr und die zu erstattende Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der Spielstärke der beteiligten Mannschaften. Dies soll nicht mehr als das in der 1. Bundesliga und nicht weniger als das in den unteren Spielklassen des VVB gezahlte Einsatzgeld sein.

6. Zweiter Schiedsrichter

Hinsichtlich der zweiten Schiedsrichter werden dieselben Gebühren erhoben und Aufwandsentschädigungen erstattet wie für die ersten Schiedsrichter.

7. Schreiber

7.1. Für die Tätigkeit des Schreibers werden bei Spielen mit internationaler Beteiligung als Gebühr erhoben und als Aufwandsentschädigung erstattet: 25,00 Euro.

7.2. Für die Tätigkeit des Schreibers werden bei überregionalen Spielen als Gebühr erhoben und als Aufwandsentschädigung erstattet: 18,00 Euro.

7.3. Bei Spielen unter Beteiligung von Mannschaften aus dem Bereich des VVB werden für die Tätigkeit des Schreibers als Gebühr erhoben und als Aufwandsentschädigung erstattet: 12,00 Euro.

8. Linienrichter

Für die Tätigkeit des Linienrichters gilt Ziff. 7 entsprechend.

9. Turniere

9.1. Die Gebühren und Aufwandsentschädigungen bei Turnieren richten sich nach Dauer und Spielklasse. Sie sollten mindestens 10,00 Euro und höchstens 50,00 Euro je Spiel, das der Schiedsrichter zu leiten hat, betragen.

9.2. Die im Einzelfall zu zahlende Gebühr wird vom LSRA festgesetzt. Wird ein Turnier zu Fortbildungszwecken genutzt, kann die Aufwandsentschädigung auf Beschluss des LSRA entfallen.

10. Jugendspiele

Bei Jugendspielen werden als Gebühr erhoben und als Aufwandsentschädigung erstattet: 15,00 Euro bei Spielen der U20- bis U16-Jugend, 12,00 Euro bei den übrigen Spielen.

11. Wettkampfleitung

Wettkampfleiter oder Schiedsrichtereinsatzleiter erhalten als Aufwandsentschädigung die Aufwandsentschädigung eines Schiedsrichters für zwei Spiele. Daneben erhalten sie Tagegeld wie ein von Berlin abwesender Schiedsrichter. Aufwandsentschädigungen, die sie für eigene weitere Schiedsrichtertätigkeit erhalten, sind anzurechnen.

12. Veranstaltungen außerhalb Berlins

Neben den für die Schiedsrichtertätigkeit zu gewährenden Aufwandsentschädigungen erhält der Schiedsrichter Kostenerstattungen und Tagegelder nach den Vorschriften der Reisekostenordnung.

13. Sonderveranstaltungen und Ausnahmegenehmigungen

13.1 In Fällen von Schiedsrichtertätigkeit, die von dieser Ordnung nicht erfasst sind, ist der LSRA befugt, im Einzelfall Gebühren und Auslagen für Schiedsrichtertätigkeit festzusetzen.

13.2 Die Gebühr für die Bearbeitung von Ausnahmegenehmigungen von Schiedsrichtern beträgt 15,00 €.

14. Gebühren für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung

14.1. Die Gebühren für Veranstaltungen, Lehrgänge und Prüfungen zur Aus- und Fortbildung decken sämtliche Kosten einschließlich Lehrgangsmaterialien und Schiedsrichterlizenz, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Gebühren werden nach Maßgabe der Anmelde- und Teilnahmebedingungen fällig. Die fälligen Gebühren verfallen insbesondere, wenn trotz verbindlicher Anmeldung zu einer Veranstaltung keine oder keine rechtzeitige Abmeldung innerhalb der Anmeldefrist erfolgt.

14.2. Jugend-Schiedsrichterlehrgänge

Die Gebühr für die Teilnahme an einem Lehrgang zum Erwerb Jugend-Lizenz einschließlich abschließender Prüfung beträgt 15,00 Euro.

14.3. D-Schiedsrichterlehrgänge

Die Gebühr für die Teilnahme an einem Lehrgang zum Erwerb der D-Lizenz einschließlich abschließender Prüfung beträgt 30,00 Euro. Für Schiedsrichter mit einer Jugendlizenz wird die Gebühr auf 15,00 Euro reduziert.

14.4. C-Schiedsrichterlehrgänge

14.4.1. Die Gebühr für die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung zum C-Schiedsrichter einschließlich praktischer Prüfung beträgt 60,00 Euro. Die Gebühr fällt auch dann in voller Höhe an, wenn eine praktische Prüfung aus Gründen nicht erfolgt, die in der Person des Schiedsrichters liegen. Eine ganz oder teilweise Erstattung erfolgt nicht.

14.4.2. Die Gebühr für die Wiederholung der praktischen C-Prüfung beträgt 30,00 Euro.

14.5. BK-Schiedsrichterlehrgänge

Die Gebühr für die Teilnahme an einem Lehrgang zum Erwerb der B-Kandidatur beträgt 60,00 Euro.

14.6. B-Schiedsrichterausbildung

14.6.1. Die Gebühr für die Teilnahme an der praktischen Prüfung zum B-Schiedsrichter beträgt 75,00 Euro. Sind mehr als drei Beobachtungen erforderlich, so ist für jede weitere Beobachtung eine weitere Gebühr von 25,00 Euro zu entrichten.

14.6.2. Die Gebühr verfällt hinsichtlich eines Teilbetrages von 25,00 Euro wenn der Kandidat die Teilnahme an einem Spiel, das er auf Weisung des LSRA leiten sollte und für das eine Beobachtung zu Prüfungszwecken vorgesehen war, nicht spätestens zwei Wochen zuvor abgesagt hat.

14.7. Die Durch- oder Fortführung eines Prüfungsverfahrens kann von der Bezahlung von Gebühren abhängig gemacht werden.

14.8. Fortbildungen

Die Gebühr für die Teilnahme an einem Lehrgang zur Fortbildung beträgt 15,00 Euro. Für Jugendschiedsrichter beträgt sie 7,00 Euro.

14.9. Wiederholungsprüfungen

Die Gebühr für die Wiederholung einer schriftlichen Prüfung innerhalb einer Aus- oder Fortbildungsveranstaltung beträgt 15,00 €. Für Jugendschiedsrichter beträgt sie 7,00 Euro.

14.10. Werden auf Wunsch eines oder mehrerer Vereine Lehrgänge individuell organisiert, fallen die in den Ziffern 14.1. bis 14.8. genannten Gebühren an, jedoch mindestens 150,00 Euro für einen Jugend-Lehrgang, 300,00 Euro für einen D-Lehrgang

(auch in Kombination mit einem Jugendlehrgang), 600,00 Euro für einen C-Lehrgang und 100,00 Euro für eine Fortbildungsveranstaltung.

14.11. Die Gebühren für die Aus- und Fortbildung im Bereich der Beach-Schiedsrichterlizenzen werden individuell durch den LSRA festgelegt.

15. Aufwandsentschädigungen für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung

15.1. Die Aufwandsentschädigung für die Durchführung eines Lehrganges zum Erwerb der Jugendlizenz beträgt 200,00 Euro.

15.2. Die Aufwandsentschädigung für die Durchführung eines Lehrganges zum Erwerb der D-Lizenz beträgt 200,00 Euro.

15.3. Die Aufwandsentschädigung für die Durchführung eines Lehrganges zur theoretischen Prüfung zum C-Schiedsrichter beträgt 150,00 Euro.

15.4. Die Aufwandsentschädigung für die Durchführung einer praktischen Prüfung für C-Schiedsrichter beträgt 100,00 Euro.

15.5. Die Aufwandsentschädigung für die Durchführung eines Lehrganges zum Erwerb der B-Kandidatur beträgt 200,00 Euro.

15.6. Die Aufwandsentschädigung für die Durchführung einer Beobachtung im Rahmen der Prüfung für B-Schiedsrichter beträgt unabhängig von der Zahl der Prüflinge 50,00 Euro pro Spiel.

15.7. Die Aufwandsentschädigung für die Durchführung eines Fortbildungslehrganges beträgt 100,00 Euro.

15.8. Die Aufwandsentschädigung für Veranstaltungen mit besonders vielen Teilnehmenden, d.h. mehr als vierzig, wird um 50 % erhöht.

15.9. Die Aufwandsentschädigung für die Assistenz bei einer Aus- oder Fortbildungsmaßnahme beträgt die Hälfte der Aufwandsentschädigung, soweit eine durchgehende Assistenz für die Veranstaltung gewährleistet ist. Für einzelne Assistenzmaßnahmen erfolgt die Aufwandsentschädigung in Abstimmung mit dem LSRA.

15.10. Im Bereich der Beach-Schiedsrichterlizenzen wird die Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen individuell durch den LSRA festgelegt.

15.11. Der LSRA kann die Aufwandsentschädigungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oder andere besondere Maßnahmen im Einzelfall bestimmen oder abweichend von den vorstehenden Regelungen festlegen.

16. Weitere Spielbeobachtungen

16.1. Wird ein Schiedsrichter sonst auf Weisung des LSRA überprüft, so wird eine besondere Gebühr nicht erhoben.

16.1.1. Der Beobachter, der Inhaber einer entsprechenden Prüflizenz sein soll, erhält eine Aufwandsentschädigung wie der zu beobachtende Schiedsrichter, soweit nicht anders vom LSRA festgelegt.

17. Fortbildungsmaßnahmen außerhalb Berlins

Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen außerhalb Berlins, die der LSRA befürwortet hat, wird eine Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 12. gewährt.

18. Gremienvertretung

Für die Vertretung des LSRA in den Gremien des Deutschen Volleyball-Verbandes und seiner Regionalbereiche gilt Ziff. 17. entsprechend.

19. Sonstiger Aufwand

19.1. Für Fahrten innerhalb Berlins wird unabhängig davon, welches Verkehrsmittel tatsächlich benutzt worden ist, pauschal der Betrag vergütet, der nach dem Tarif der Berliner Verkehrsbetriebe für je eine Hin- und Rückfahrt zu zahlen ist.

19.2. Weiterer Aufwand kann nur erstattet werden, wenn andere Bestimmungen es zulassen oder wenn der LSRA im Einzelfall besondere Aufwendungen von außerordentlichem Umfang anerkennt. Das gilt nicht für die laufenden Aufwendungen zur Durchführung des laufenden Geschäftsbetriebes des LSRA.

19.3. Für jeden Schiedsrichtereinsatz ist von dem Verein, der den Schiedsrichtereinsatz beim LSRA angefordert hat, eine Pauschale von 50,00 Euro zu zahlen. Erfolgt die Anforderung zwei bis sieben Tage vor dem Spiel, erhöht sich die Pauschale auf 75,00 Euro. Damit sind alle Kosten des LSRA in diesem Zusammenhang einschließlich der an den Schiedsrichter zu zahlenden Gebühr abgegolten.

III. Ordnungsvorschriften

20. Verbot der Zuvielforderung

Wer als Schiedsrichter oder Prüfer Gebühren erhebt oder sich als Aufwandsentschädigung zahlen lässt, die die in dieser Ordnung festgelegten Beträge übersteigen, kann von dem LSRA mit Disziplinarmaßnahmen entsprechend der Bestimmung in Ziff. 5.3. LSRO bedacht werden.

21. Verbot der Zuvielleistung

Wer als Veranstalter Aufwandsentschädigungen anbietet oder zahlt, die die in dieser Ordnung festgelegten Beträge übersteigen, kann von dem LSRA mit Disziplinarmaßnahmen entsprechend der Bestimmung in Ziff. 10., 12. ROVVB bedacht werden.

22. Verspätete Zahlung von Schiedsrichtergebühren

22.1. Der Schiedsrichter kann seine Tätigkeit verweigern, wenn die Gebühren nicht fristgerecht gezahlt werden, sofern er nicht auf Weisung des LSRA amtieren soll.

22.2. Der LSRA kann im Falle verspäteter Zahlung von Schiedsrichtergebühren ein Bußgeld von bis zu 50,00 Euro verhängen.

23. Verfahren

Für das Verfahren bei Ordnungsverstößen, die vom LSRA zu ahnden sind, gilt Ziff. 5 LSRO entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

24. Überprüfung

Jährlich bis zum 30. Juni stellt das Präsidium das Einvernehmen darüber her, in welchem Umfang Gebühren und Aufwandsentschädigungen geänderten Bedingungen anzupassen sind.

25. Veröffentlichung

Der LSRA hat die jeweils gültigen Sätze von Gebühren und Aufwandsentschädigungen jeweils zu Beginn einer Spielzeit in dem Verbandsorgan, in dem verbindliche Bekanntmachungen des VVB erfolgen, vollständig zu veröffentlichen.

26. Abrechnungsfrist

29.1. Aufwandsentschädigungen und sonstige Erstattungen, die mit dem LSRA abzurechnen sind, sind bis zum 30. September geltend zu machen, wenn sie in der unmittelbar davor liegenden Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni entstanden sind. Sind sie in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember entstanden, so sind sie bis zum darauf folgenden 31. März abzurechnen.

29.2. Wird die Abrechnungsfrist versäumt, so besteht kein Anspruch gegen den LSRA oder den VVB.

27. Inkrafttreten*

Die Ordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

*Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ordnung bei ursprünglicher Beschlussfassung am 1. Februar 1989. Änderungen erfolgten durch Vorstandsbeschluss des VVB am 12.09.1990, am 14.02.1993, am 17.04.1996, am 26.02.1997, 09.2000, durch Präsidiumsbeschluss des VVB am 13.06.2001, am 28.06.2006, am 27.06.2013, am 10.07.2018, am 25.10.2021 sowie am **DATUM**. Die vorstehende Ordnung mit den Änderungen tritt per **DATUM** in Kraft.